

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 332.

Donnerstag, den 28. November.

1833.

Bekanntmachung.

In Folge Verordnung E. Königl. Sächs. Hohen Landesdirection wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Lunzenau, sowohl als für die volkreichen Orte Wittgensdorf, Gernsdorf, Auerswalde oder Otterdorf, ein praktischer Arzt fehle, und werden zugleich alle diejenigen, welche dahin sich zu begeben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, bei dem unterzeichneten Dechant der medicinischen Facultät sich zu melden. Leipzig, den 21. November 1833.

Die medicinische Facultät daselbst.
D. Carl Gottlob Kühn, d. B. Dechant.

Die Engländerinnen.

Die englischen Geseze sind im Allgemeinen den Frauen nicht günstig. Durch eine Heirath treten sie in den Rang ihres Mannes über, und eine Frau von Stand, die sich nach dem Tode ihres ersten Gemahls einem andern von niedrigerem Range vermählt, verliert den Titel, den sie von ihrem ersten Manne trug, wiewohl man ihn ihr noch aus Gewohnheit ertheilt. Besitzt sie einen erblichen Titel, so behält sie ihn, auch wenn sie einem Manne von niederm Stande ihre Hand reicht, und der Mann hat keinen Anspruch auf Titel und Recht seiner Frau. Die Frauen gelangen zur Thronfolge, und üben durch Abgeordnete in politischen Angelegenheiten eine Herrschaft aus, die ihrem Geschlechte durch Sitte und Gesez im eigenen Haus entzogen ist. Obgleich sie die Regierung übernehmen können und die Pairie erben, so haben sie doch kein politisches Recht, und weit entfernt, an der Nationalrepräsentation Theil nehmen zu dürfen, ist ihnen nicht einmal erlaubt, den Sitzungen des englischen Parlaments beizuwohnen.

Wenn eine Frau kurz nach ihrer Vermählung niederkommt, so wird das Kind nach dem Gesez als ehelich erzeugt angesehen, wenn es auch der Vater nicht anerkennt und die ganze Welt glaubt, daß er darin Recht habe. Wenn der Mann mehrere Jahre vom Haus entfernt lebt und die Frau zwölf Monate nach seiner Abreise niederkommt, so gilt das Kind in den Augen des Gesezes für das seine, nur muß

er während seiner Abwesenheit England nicht verlassen haben, oder „innerhalb der vier Meere geblieben seyn“, wie das Gesez sich ausdrückt. Da die Frau als das Eigenthum des Mannes betrachtet wird, so ist er auch für ihre Handlungen verantwortlich. Nach den englischen Gesezen hat die Frau keinen eigenen Willen; der Mann ist daher gehalten, die auch ohne sein Wissen von seinem Weibe gemachten Schulden zu bezahlen; er muß sogar für die vor der Heirath von ihr gemachten gut stehen. Der Mann hat das Recht, nach Willkür mit dem Vermögen seiner Frau zu schalten. Wenn daher ein reiches Mädchen sich verheirathet, so treffen ihre Aeltern oder Vormünder die Vorsorge, daß ihr auch in der Ehe der freie Genuß ihres Vermögens bleibt, und daß sie über dasselbe nach Belieben verfügen kann, damit nicht etwaige Verschwendungen des Mannes sie darum bringen. Einer der größten Nachtheile in der Stellung der Frauen ist der Umstand, daß bei der Vererbung von Grundbesitz männliche Erben immer den weiblichen vorgezogen werden. In Ermanglung männlicher Erben theilen die weiblichen die Güter unter sich. Ledig oder verheirathet bleiben die Engländerinnen unter beständiger Vormundschaft. Es gibt keine vollkommen unabhängige Frau, als eine Witwe mit großem Vermögen.

Die Herrschaft der Männer über ihre Frauen ist unumschränkt. „In einem freien Lande“, sagt der Verfasser des Krito (eine politisch-moralische Schrift)